



4. Änderungsbeschluss
in dem Flurbereinigungsverfahren
Niederaula - F 867 -,
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

In dem Flurbereinigungsverfahren

Niederaula - F 867 -
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

werden auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung **der Flurbereinigungsbeschluss so- wie die hierzu bereits ergangenen Änderungsbeschlüsse wie folgt geändert:**

1. Hiermit

wird vom Flurbereinigungsverfahren Niederaula ausgeschlossen:

Gemeinde Niederaula

Gemarkung Niederaula

von Flur 10 das Flurstück 122

2. Durch diesen Änderungsbeschluss verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 530 m². Auf die Gesamtgröße des Verfahrens, gerundet auf ganze Hektar, hat diese geringfügige Änderung keine Auswirkung.

Nach diesem Änderungsbeschluss hat das Flurbereinigungsgebiet im Flurbereinigungsverfahren Niederaula nach wie vor eine Größe von rund 1602 ha worin eine Waldfläche von 237 ha enthalten ist.

3. Das von diesem Änderungsbeschluss betroffene Grundstück ist in den Gebietsübersichtskarten zum 4. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Niederaula dargestellt.

4. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaften treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer der zu den Flurbereinigungsgebieten gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte,
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zu den Flurbereinigungsgebieten gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG);
 - g) der Träger des Unternehmens.

Gründe:

Den Zwecken der Flurbereinigung entsprechend wird das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.07.1984 und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 04.04.1991, dem 2. Änderungsbeschluss vom 12.06.1997 sowie dem 3. Änderungsbeschluss vom 02.02.2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet durch weiteren Ausschluss von einem Grundstück aus folgendem Grund geändert:

Die Ermittlung und Beteiligung der rechtmäßigen Eigentümer – vermutlich über 90 – würde einen erheblichen verfahrenstechnischen Aufwand mit sich bringen, der mit dem geringen Vorteil durch die Neuordnung dieses einzelnen Grundbesitzes in keinem Verhältnis steht.

Veröffentlichung, Auslegung

Dieser 4. Änderungsbeschluss wird in

- der Marktgemeinde Niederaula
- der Stadt Bad Hersfeld
- der Stadt Schlitz und
- der Gemeinde Haunetal

öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird dieser 4. Änderungsbeschluss mit Begründung und den Gebietsübersichtskarten zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

der Gemeindeverwaltung der
Marktgemeinde Niederaula
Schlitzer Straße 3
36272 Niederaula
Zimmer _____

der Stadtverwaltung der
Stadt Bad Hersfeld
Weinstraße 16
36251 Bad Hersfeld
Zimmer _____

der Stadtverwaltung der
Stadt Schlitz
An der Kirche 4
36110 Schlitz
Zimmer _____

der Gemeindeverwaltung der
Gemeinde Haunetal
Konrad-Zuse-Platz 6
36166 Haunetal
Zimmer _____

zwei Wochen lang während der dortigen Dienststunden ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 54, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der Öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Homberg (Efze), den 02. Februar 2012



Rohde, Leitender Vermessungsdirektor

